



Gemeindeverwaltung Neuhausen

LANDKREIS Mittelsachsen

Gemeindeverwaltung – Bahnhofstraße 12 – 09544 Neuhausen/Erzgeb.

Piratenpartei Deutschland
Landesverband Sachsen
Kamenzer Straße 13-15
01099 Dresden

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht von

Telefon

1597-18

Unsere Zeichen

Hei

Datum

05.08.2013

Genehmigung zum Anbringen von Werbeträgern in der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb.

I.

Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. erlässt folgenden Bescheid:

1. Sie erhalten die Genehmigung zur Anbringung von Werbeträgern/Plakaten im Gemeindegebiet der Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. für folgende Wahl:

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

Genehmigter Zeitraum: **01.08.2013** bis **28.09.2013**

2. Der Bescheid ist widerruflich und kann auf Grund besonderer Lagen (dringender Verdacht des Nichteinhaltens von Gesetzen oder Auflagen o. ä.) zurückgezogen werden.
3. Es ergehen folgende Auflagen:
 - 3.1 Das Befestigen von Plakaten an Zäunen der gemeindlichen Einrichtungen ist nicht erlaubt. Die anthrazitfarbenen Masten am Edeka-Markt und am Bahnhofsgelände (Busbahnhof und Affalterbacher Platz) dürfen nicht für die Plakatierung verwendet werden. Gleches gilt für die Alte Hauptstraße und die Brüxer Straße einschließlich der dort vorhandenen Peitschenlampen sowie für den Betonlichtmast vor dem Gebäude Olbernhauer Straße 26.
 - 3.2 Das Anbringen von Plakatwerbung **in sichtbarer Nähe** der folgenden beiden **Wahllokale** der Gemeinde ist **nicht gestattet**
 - Bahnhofstraße 12, 09544 Neuhausen/Erzgeb. (Rathaus)
 - Kreuztannenstraße 1, 09544 Neuhausen/Erzgeb. (Haus des Gastes)
 - 3.3 Alle vorgesehenen Werbeträger sind witterungsfest und mit der notwendigen Sorgfalt anzubringen, so dass ein Abreisen bzw. Ablösen von der Unterlage ausgeschlossen ist.
 - 3.4 Für Schäden, die durch herabfallende bzw. sich ablösende Werbemittel verursacht werden, übernimmt die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. keinerlei Haftung.
 - 3.5 Bei Anbringen oder Aufstellen auf nicht öffentlichen Grundstücken ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers einzuholen.
 - 3.6 Das Aufstellen von Werbeträgern auf den Gehwegen ist nicht erlaubt.
 - 3.7 Die Werbeträger sind so anzubringen, dass keine Verkehrszeichen verdeckt werden und es zu keiner Sichtbehinderung, vor allem im Kurvenbereich von Straßen und Straßeneinmündungen kommt.

- 3.8 Die Unterkante jedes nicht auf dem Erdboden stehenden Werbeträgers muss sich mindestens 2,20 m über dem Erdboden befinden.
 - 3.9 Die Werbeträger sind nach Beendigung der Wahl, jedoch bis spätestens **29.09.2013** zu entfernen.
4. Der Bescheid ergeht kostenfrei.
5. Für die Auflagen unter Punkt 3.1 bis 3.7 wird die sofortige Vollziehung angeordnet.

II.

Begründung

Mit Schreiben vom **02.08.2013** beantragen Sie eine Erlaubnis zum Anbringen von Plakatwerbung im Zusammenhang mit der **Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013**. In der Wahlkampfzeit, dass heißt ein bis zwei Monate vor der Wahl, haben die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen grundsätzlich einen Anspruch darauf, in angemessener Weise Wahlsichtwerbung im Straßenraum zu betreiben. Die Gemeinde kann an bestimmten Stellen das Anbringen von Plakaten bei einem überwiegenden Interesse untersagen.

- I. Die Gemeinde Neuhausen/Erzgeb. ist für den Erlass dieses Bescheides auf Grund des § 68 Abs. 2 Sächsisches Polizeigesetz (Sächs PolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1998 sachlich zuständig.
Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 70 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 SächsPolG.
- II. Die nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 getroffenen Auflagen wurden zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung getroffen. Die sofortige Vollziehung der Auflagen dieses Bescheides wurde nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet. Grundlage dafür ist das Überwiegen des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die Sauberkeit des Gemeindegebietes und die Sicherheit des Straßenverkehrs. Bei dem zeitlich kurzen Abstand zum Anbringungstermin ist es voraussichtlich nicht mehr möglich, die Fragen der Rechtmäßigkeit in einem eventuellen Widerspruchsverfahren gerichtlich klären zu lassen.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Neuhausen/Erzgeb., Bahnhofstraße 12, 09544 Neuhausen/Erzgeb. einzulegen.

Hinweis:

Da die sofortige Vollziehung der Auflagen nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO angeordnet wurde, entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Str. 54, 09112 Chemnitz, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag



Heidenreich
Hauptamtsleiterin